



Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert zum Thema:

Grün- und Gartenabfälle

Grün- und Gartenabfälle gehören nicht in den Wald

Aus privaten Gärten fallen oft große Mengen Grünabfälle an (Grasschnitt, Laub, Hecken-schnitt, Fallobst), die dann an Waldrändern, Bachläufen, Wegen oder in Geländesenken – *verbotenerweise* – abgelagert werden. In der Folge kommt es – ganz abgesehen von der Störung des Landschaftsbildes einer vielbesuchten Tourismusregion – zum Absterben der natürlichen Bodenvegetation; entlang von Bachläufen führt dies zur Erosion. Die von außen eingebrachten Nährstoffe verändern Bodenbildung und Nährstoffversorgung, atypische, nährstoffliebende Pflanzen(-gesellschaften) verdrängen die ursprünglich bestehenden Bodenvegetation. Darüber hinaus kommen mit Samen, Wurzeln und wurzelbildenden Ästen von fremdländischen Gartenpflanzen Vermehrungspotentiale in die natürlichen Waldgesellschaften, die dort nicht hingehören. Außerdem gehört es sich nicht, selbst einen sauberen, aufgeräumten Garten zu haben und anderen seine Abfälle zu hinterlassen!

Entsorgungswege

Pflanzliche Abfälle aus privaten Haus- und Kleingärten dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung (*Kompostierung*) gebracht werden, wenn eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Fast jede Gemeinde oder Stadt im Landkreis führt Sammel-/Häckselaktionen durch oder nimmt Grünabfälle am Wertstoffhof (kostenlos) an. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihre Gemeinde.

An der Mülldeponie des Landkreises Berchtesgadener Land in Bischofswiesen-Winkl können Grün- und Gartenabfälle bis zu 1 m³ kostenlos abgegeben werden.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle aus privaten Haus- und Kleingärten, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden.

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Das Verbrennen ist nur zulässig an Werktagen zwischen 8.00 und 18.00 Uhr.
- Erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sind zu verhindern.
- Das Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern (festgelegte Sicherheitsabstände einhalten!)
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden.
- Beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit ist das Feuer/die Glut zu löschen.

Feuerwehr informieren!

